

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021

**5694**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Verwendung der Jubiläumsdividende 2020  
der Zürcher Kantonalbank  
(Rahmenkredit und Nachtragskredite)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021,

*beschliesst:*

I. Für Projekte, die der Zürcher Bevölkerung einen aussergewöhnlichen Nutzen stiften, wird ein Rahmenkredit von insgesamt 100 Mio. Franken, abzüglich bis zu 15 Mio. Franken gemäss RRB Nr. 262/2020, Dispositiv IV, und bis zu 50,4 Mio. Franken gemäss RRB Nr. 45/2021, Dispositiv I, bewilligt.

II. Dieser Rahmenkredit wird wie folgt aufgeteilt:

- a. 7 Mio. Franken für Coronamassnahmen der Direktionen des Regierungsrates (mit Ausnahme der Baudirektion) und der Staatskanzlei, davon je 1 Mio. Franken zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppen Nr. 1000, Regierungsrat und Staatskanzlei, Nr. 2201, Generalsekretariat, Nr. 3000, Generalsekretariat / Zentrale Vollzungsaufgaben und Rekursabteilung, Nr. 4000, Generalsekretariat, Nr. 5000, Generalsekretariat, Nr. 6000, Steuerung Gesundheitsversorgung, und Nr. 7000, Bildungsverwaltung,
- b. 27,6 Mio. Franken, zuzüglich des nicht verwendeten Teils der 15 Mio. Franken gemäss RRB Nr. 262/2020, Dispositiv IV, und des nicht verwendeten Teils der 50,4 Mio. Franken gemäss RRB Nr. 45/2021, Dispositiv I, zulasten der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, für Projekte zur Aufwertung des Zugangs zu Fließgewässern.

III. Folgende Nachtragskredite für das Jahr 2021 werden bewilligt:

**1 Regierungsrat und Staatskanzlei**

---

1000 Regierungsrat und Staatskanzlei  
Erfolgsrechnung  
*Budget Fr. -23 049 000 Nachtragskredit Fr. -1 000 000*

---

**2 Direktion der Justiz und des Innern**

---

2201 Generalsekretariat  
Erfolgsrechnung  
*Budget Fr. -9 034 300 Nachtragskredit Fr. -1 000 000*

---

**3 Sicherheitsdirektion**

---

3000 Generalsekretariat / Zentrale Vollzugsaufgaben  
und Rekursabteilung  
Erfolgsrechnung  
*Budget Fr. -4 900 000 Nachtragskredit Fr. -1 000 000*

---

**4 Finanzdirektion**

---

4000 Generalsekretariat  
Erfolgsrechnung  
*Budget Fr. -3 967 026 Nachtragskredit Fr. -1 000 000*

---

**5 Volkswirtschaftsdirektion**

---

5000 Generalsekretariat  
Erfolgsrechnung  
*Budget Fr. -4 148 900 Nachtragskredit Fr. -1 000 000*

---

**6 Gesundheitsdirektion**

---

6000 Steuerung Gesundheitsversorgung  
Erfolgsrechnung  
*Budget Fr. -23 390 000 Nachtragskredit Fr. -1 000 000*

---

6200 Prävention und Gesundheitsförderung  
Erfolgsrechnung  
*Budget Fr. -13 302 000 Nachtragskredit Fr. -50 400 000*

---

## **7 Bildungsdirektion**

---

7000	Bildungsverwaltung Erfolgsrechnung	<i>Budget Fr. -64 738 962</i>	<i>Nachtragskredit Fr. -1 000 000</i>
------	---------------------------------------	-------------------------------	---------------------------------------

---

## **8 Baudirektion**

---

8500	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Erfolgsrechnung	<i>Budget Fr. -74 629 112</i>	<i>Nachtragskredit Fr. -5 520 000</i>
8500	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Investitionsrechnung	<i>Budget Fr. -81 098 000</i>	<i>Nachtragskredit Fr. -22 080 000</i>

---

IV. Dispositiv I und II unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Am 8. Februar 2019 kündigte die Zürcher Kantonalbank (ZKB) an, anlässlich ihres 150-Jahr-Jubiläums 2020 eine ausserordentliche Jubiläumsdividende von 150 Mio. Franken auszuschütten, davon 100 Mio. Franken an den Kanton und 50 Mio. Franken an die politischen Gemeinden. Zur Verwendung dieser Dividende äusserte sich der Präsident des Bankrates der ZKB wie folgt:

«Wir möchten die gesamte Zürcher Bevölkerung an unserem Jubiläum teilhaben lassen und würden uns freuen, wenn Kanton und Gemeinden unsere Jubiläumsdividende für besondere Projekte verwenden. Wir denken dabei an Vorhaben, die im ordentlichen Budget keinen Platz finden und somit den Zürcherinnen und Zürichern einen aussergewöhnlichen Nutzen stiften.»

Die Jubiläumsdividende ist, wie schon ihre Bezeichnung sagt, eine Dividende und keine Schenkung unter Auflage. Sie fällt damit ins allgemeine Finanzvermögen des Kantons und unterliegt hinsichtlich ihrer

Verwendung dem ordentlichen Ausgabenrecht. Die Aussage des Bankratspräsidenten begründet keine Zweckbindung. Dennoch erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll und angemessen, die Vorstellungen der Zürcher Kantonalbank so weit als möglich zu berücksichtigen.

## **2. Verwendung der Jubiläumsdividende**

### ***a) Coronaunterstützung für Selbstständigerwerbende (höchstens 15 Mio. Franken)***

Mit Beschluss Nr. 262/2020, Dispositiv IV, bewilligte der Regierungsrat 15 Mio. Franken zulasten der Jubiläumsdividende der ZKB zur Abfederung von drohenden Notlagen von Selbstständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen im Zusammenhang mit der Coronapandemie. In der Folge wurde diese Unterstützung auf der Grundlage einer Verfügung der Finanzdirektion vom 2. April 2020 über die politischen Gemeinden abgewickelt. Es steht gegenwärtig noch nicht fest, in welchem Umfang der bewilligte Betrag verwendet werden wird. Die Gemeinden haben der Finanzdirektion spätestens am 31. Oktober 2021 eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Die in diesem Rahmen verwendeten Mittel sind vom vorliegenden Beschluss über die Verwendung der Jubiläumsdividende auszunehmen. Mit anderen Worten ist die entsprechende Summe bei der Bemessung des Rahmenkredits vom Gesamtbetrag der Jubiläumsdividende abzuziehen.

### ***b) Covid-19-Impfprojekt des Kantons Zürich (höchstens 50,4 Mio. Franken)***

Mit RRB Nr. 45/2021 beschloss der Regierungsrat ein Impfprojekt, mit dem die Coronapandemie im Kanton Zürich rasch und wirksam bekämpft werden soll, um der Bevölkerung bald wieder ein normales Leben ohne Einschränkungen zu ermöglichen. Der Regierungsrat hat für dieses Projekt mit dem genannten Beschluss 50,4 Mio. Franken bewilligt.

Von den bewilligten Mitteln entfallen rund 42 Mio. Franken auf die Durchführung der Impfung in Impfzentren, Arztpraxen, Apotheken, Spitälern und Heimen sowie bei nicht genügend mobilen Personen zu Hause. Da die Covid-19-Impfung für alle Personen, die in der Schweiz eine obligatorische Krankenversicherung abgeschlossen haben, kostenlos ist, die Kosten aber nur teilweise von der obligatorischen Krankenversicherung und vom Bund übernommen werden, hat der Kanton den Rest zu tragen. Auf die Logistik (d. h. den Transport, die Lagerung und

die Verteilung der Impfstoffe) entfallen rund 2,6 Mio. Franken. Auf das Patientenmanagement (d.h. die Anmeldung für die Impfungen, die Terminvereinbarung und die Ausstellung der Impfbestätigung) entfallen rund 2,9 Mio. Franken. Weiter entfallen rund 0,9 Mio. Franken auf Projektleitungskosten (einschliesslich Leitungs- und Schulungskosten für das Impfen in Heimen). Schliesslich entfallen rund 2 Mio. Franken auf die mehrsprachige Informationskampagne auf verschiedenen Kanälen, die sich an schwieriger zugängliche Zielgruppen richten soll.

Aus der Sicht des Regierungsrates handelt es sich dabei um ein besonderes, ausserordentliches Projekt, das der Zürcher Bevölkerung einen aussergewöhnlichen Nutzen stiftet, wie es sich die ZKB vorgestellt haben dürfte. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als angemessen, die Jubiläumsdividende bis zum Betrag von höchstens 50,4 Mio. Franken, entsprechend rund der Hälfte der Dividende, für die Kosten dieses Impfprojekts zu verwenden. Die dafür verwendeten Mittel sind demgemäss vom vorliegenden Beschluss über die Verwendung der Jubiläumsdividende auszunehmen. Eine erneute Ausgabenbewilligung ist dafür nicht erforderlich. Die entsprechende Summe ist deshalb bei der Bemessung des Rahmenkredits vom Gesamtbetrag der Jubiläumsdividende abziehen.

**c) Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise in weiteren Bereichen (7 Mio. Franken)**

Nachdem aufgrund der Coronapandemie in letzter Zeit verschiedene neue Bedürfnisse und Ansprüche aufgekommen sind (nicht zuletzt auch vonseiten des Kantonsrates), sollen weitere 7 Mio. Franken zur Abfederung der Folgen der Coronapandemie verwendet werden. Diese Mittel sollen zu gleichen Teilen den Direktionen (mit Ausnahme der Baudirektion) und der Staatskanzlei für entsprechende Massnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen zur Verfügung stehen. Die Baudirektion soll von der Verteilung dieser Mittel ausgenommen werden, weil schon die Projekte zur Aufwertung des Zugangs zu Fliessgewässern in ihre Zuständigkeit fallen (vgl. nachfolgend, Abschnitt 2d). Auf jede berücksichtigte Direktion und auf die Staatskanzlei entfällt damit 1 Mio. Franken, die sie entsprechend den aktuellen Bedürfnissen rasch und unbürokratisch im Interesse der Allgemeinheit einsetzen kann. Dafür kommen beispielsweise die folgenden Massnahmen in Betracht:

Direktion der Justiz und des Innern:

- Bekämpfung der angestiegenen häuslichen Gewalt durch bessere Bekanntmachung der bestehenden Hilfsangebote (z. B. der Chat-Beratung der Opferberatung Zürich)

- Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen und Religionsgemeinschaften in der Bewältigung der Folgen der Coronakrise bei der Tragung ihrer Fixkosten

Sicherheitsdirektion:

- Unterstützung der Gemeinden bei der Förderung von offenen, kostenlosen Sportangeboten für die erwachsene Bevölkerung im öffentlichen Raum (z.B. Yoga, Pilates, Bootcamps)
- Impulsprogramm zur Förderung von frei zugänglichen Anlagen für den Individualsport (z.B. Pumptracks, Workout Stations, Multisportanlagen Fussball/Basketball, Beachvolleyballfelder, Skateanlagen) im ganzen Kanton, insbesondere ausserhalb der städtischen Zentren

Finanzdirektion:

- Unterstützung von weiteren Selbstständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen zur Abfederung von drohenden Notlagen im Sinne von RRB Nr. 262/2020
- Unterstützung von Unternehmen, die im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich die Voraussetzungen für einen Beitrag nicht erfüllt haben

Volkswirtschaftsdirektion:

- Unterstützung von ausgesteuerten Stellensuchenden mit Laptops und einem Lernpaket zur Aufbesserung ihres digitalen Knowhows bei entsprechendem Bedarf

Gesundheitsdirektion:

- Unterstützung von Institutionen des Gesundheitswesens wie Spitäler, Alters- und Pflegeheime und Spitex-Organisationen, die bei der Bewältigung der Coronakrise besonders herausgefordert waren, bei Aktivitäten für das Personal und/oder ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie Patientinnen und Patienten

Bildungsdirektion:

- Unterstützung des Projekts «Gastro Porto» der Verbände Gastro Zürich und Zürcher Hoteliers zur temporären Übernahme von Lernenden mit aufgelösten Lehrverträgen in einen Lehrbetriebsverbund
- Einrichtung einer Vermittlungsplattform für freischaffende Berufsbildnerinnen und Berufsbildner für kurzfristige, temporäre Einsätze zur Betreuung von Lernenden und Studierenden in stark ausgelasteten Lehrbetrieben des Gesundheitssystems
- Einrichtung eines Coronasorgentelefon bzw. einer entsprechenden Kooperation mit der Dargebotenen Hand

- Ausrichtung von Ausfallentschädigungen an kleine Kulturunternehmen und Kulturschaffende für pandemiebedingt abgesagte Veranstaltungen an Schulen
- Unterstützung der Spielgruppen, die weder als Betreuungseinrichtungen (wie die Kindertagesstätten) noch als Bildungseinrichtungen (wie die Kindergärten) gelten, bzw. ihrer Leiterinnen und Leiter, die häufig die Mindestgrenze für einen Anspruch auf Kurzarbeits- oder Erwerbsausfallentschädigung nicht erreichen
- Unterstützung von Mensabetreiberinnen und -betreibern zur Überbrückung des Defizits aufgrund der pandemiebedingten Schliessung oder Reduktion ihres Betriebs
- Unterstützung von kreativen Kulturschaffenden bei der Umarbeitung ihrer Angebote in digitalisierte oder hybride Versionen, die weiterhin für die Schulen nutzbar sind

Staatskanzlei:

- Aufbau und befristeter Betrieb eines Innovationslabs für die öffentlichen Verwaltungen und die Bevölkerung, insbesondere zur Förderung der Digitalisierung unter Nutzung der während der Coronapandemie gewonnenen Erfahrungen

**d) Aufwertung des Zugangs zu Fliessgewässern  
(mindestens 27,6 Mio. Franken)**

Um der Zürcher Bevölkerung über die erwähnten Massnahmen hinaus einen bleibenden Nutzen zu stiften, drängt es sich auf, einen namhaften Teil der Jubiläumsdividende in Infrastrukturprojekte zu investieren. Da es sich dabei um ausserordentliche Vorhaben handeln soll, deren Nutzen aussergewöhnlich ist, soll die Dividende jedoch nicht in die Grundinfrastruktur fliessen, die gewöhnlich über das ordentliche Budget finanziert wird (wie etwa Strassen, Schulen oder Spitäler). Vielmehr soll sie Vorhaben ermöglichen, die sonst nicht umgesetzt würden und die von der Bevölkerung als etwas Besonderes wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen Projekte rund um das Thema «Zugang zum Wasser» als besonders gut für die Verwendung der Jubiläumsdividende geeignet. Dieses Thema ist ökologisch, wirtschaftlich und sozial von grosser und aller Voraussicht nach zunehmender Bedeutung. Im Kanton Zürich spielen die Gewässer auch für die Freizeitgestaltung der Bevölkerung eine grosse Rolle.

Es sollen deshalb von der Jubiläumsdividende 27,6 Mio. Franken – zuzüglich des nicht verwendeten Teils der 15 Mio. Franken gemäss RRB Nr. 262/2020, Dispositiv IV (Coronaunterstützung für Selbst-

ständigerwerbende), und des nicht verwendeten Teils der 50,4 Mio. Franken gemäss RRB Nr. 45/2021, Dispositiv I (Covid-19-Impfprojekt des Kantons Zürich), – für Projekte zur Aufwertung des Zugangs zu Fließgewässern verwendet werden. Davon werden voraussichtlich rund 80% zulasten der Investitionsrechnung und rund 20% zulasten der Erfolgsrechnung gehen. Die Projekte sollen es der Bevölkerung von Stadt und Land erleichtern, ans Wasser zu gelangen, und ihr attraktive neue Erholungsräume bieten. Nach Möglichkeit sollen schon bestehende Projektideen aufgegriffen werden. Die Projekte sollen regional gut über den Kanton verteilt sein. Im Rahmen dieser Projekte sollen Massnahmen umgesetzt werden, deren Finanzierung auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Bundesgesetz über den Wasserbau [SR 721.100], Wasserwirtschaftsgesetz [LS 724.11], Strassengesetz [LS 722.1]) nicht klar geregelt ist. Dies sind insbesondere Gewässerzugänge, Aufenthaltsorte, Verbesserungen des Wegnetzes, ausserordentliche Gewässerübergänge und ergänzende Angebote der Verkehrserschliessung. Die folgenden Standorte bzw. Projekte könnten dafür in Betracht fallen:

- Tössegg und Thurauen:  
Aufwertung des Aufenthaltsorts und des Gewässerzugangs für Besucherinnen und Besucher durch Verbesserung der Einrichtungen und der Erschliessung, Förderung der natürlichen Deltaentwicklung an der Tössegg
- Glatt («Fil bleu»):  
zusätzliche Aufwertung durch verbesserte und erweiterte Gewässerzugänge an der Glatt
- Limmat und unteres Limmattal:  
Aufwertung mit Gewässerzugängen, Flossen sowie attraktiven Rad- und Fusswegverbindungen
- Aabach Uster:  
Aufwertung mit einem attraktiven Gewässerzugang
- weitere Standorte, für die erste Ideen vorhanden sind,  
z. B. Chimlibach Schwerzenbach:  
Aufwertung mit einer naturnahen Umgebungsgestaltung und einem Gewässerzugang

### 3. Projektorganisation

Damit die ausgewählten Projekte an kantonalen Fließgewässern zügig vorangebracht und zeitnah an die Bevölkerung übergeben werden können, ist besonderes Augenmerk auf eine umsetzungskräftige Projektorganisation zu richten. Soweit die Mittel der Stammorganisationen der betreffenden Ämter für die Planung und Umsetzung nicht ausreichen, wird deshalb zu prüfen sein, ob dafür aus den Mitteln der Jubiläumsdividende für die Projektdauer befristete Stellen zu schaffen sind. Die betreffenden Stellenprozente wären ausserhalb des Stellenplans und unter entsprechender Erweiterung des Beschäftigungsumfanges sowie – dem Bedarf folgend – zeitlich gestaffelt auf die beteiligten Ämter der Baudirektion zu verteilen. Sie hätten die durch das Projekt anfallenden hoheitlichen Tätigkeiten abzudecken.

### 4. Finanzrechtliche Grundlagen

Beim beantragten Verpflichtungskredit handelt es sich um einen Rahmenkredit gemäss § 39 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611). Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 CRG. Die Ausgabenbewilligung fällt in die Zuständigkeit des Kantonsrates (Art. 56 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung [KV; LS 101]), wobei der Beschluss dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 33 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 KV). Der referendumsfähige Kantonsratsbeschluss bildet zugleich die erforderliche Rechtsgrundlage für die Ausgabe (§ 35 Abs. 2 lit. c CRG). Der Kantonsratsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder (Art. 56 Abs. 2 KV). Soweit die Aufteilung des Rahmenkredits nicht mit diesem Beschluss erfolgt, entscheidet darüber der Regierungsrat (§ 39 Abs. 2 CRG).

Für die Coronamassnahmen der Direktionen (mit Ausnahme der Baudirektion) und der Staatskanzlei sowie für die Projekte zur Aufwertung des Zugangs zu Fließgewässern besteht noch kein Budgetkredit. Es sind dafür demgemäss die erforderlichen Nachtragskredite zu bewilligen, der erstere zu gleichen Teilen zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppen der Generalsekretariate der betroffenen Direktionen und der Staatskanzlei und der letztere – entsprechend der geschätzten voraussichtlichen Aufteilung – zu 20% zulasten der Erfolgsrechnung und zu 80% zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft, wobei einstweilen nur der vorgesehene Mindestbetrag von insgesamt 27,6 Mio. Franken berücksichtigt wird. Bei dieser Gelegenheit ist sinnvollerweise auch für das Covid-19-Impfprojekt des Kantons Zürich ein Nachtrags-

redit zu bewilligen, auch wenn bei diesem Projekt aufgrund seiner Dringlichkeit und der nachteiligen Folgen eines Aufschubs die Voraussetzung von § 22 Abs. 1 lit. a CRG für eine Kreditüberschreitung gegeben ist (RRB Nr. 45/2021). Die Nachtragskredite sollen ausschliesslich für den Zweck eingesetzt werden, für den sie bewilligt wurden. Für die Vorhaben, die noch nicht begonnen oder noch nicht abgeschlossen werden konnten, sollen sie jeweils durch Kreditübertragungen gemäss § 25 CRG auf die neue Rechnung übertragen werden.

Wegen der Ungewissheit über die Verwendung der Jubiläumsdividende wurde diese noch nicht in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) aufgenommen. Der Ertrag aus der Jubiläumsdividende fiel 2020 an. Im KEF 2021–2024 ist kein Aufwand bzw. keine Investitionsausgaben im Zusammenhang mit der Jubiläumsdividende eingestellt. Beim Impffprojekt ist mit keinen Folgekosten zu rechnen (vgl. RRB Nr. 45/2021). Im Übrigen können die Nutzungsdauer und die erwarteten Folgekosten der Vorhaben zurzeit noch nicht ausgewiesen werden, da sie zum einen noch nicht konkret feststehen und es sich zum anderen erst um allgemeine Projektideen handelt.

Die Kreditkontrolle und -abrechnung wird dezentral durch die jeweils zuständigen Verwaltungseinheiten erfolgen. Nach Abschluss der Vorhaben zur Verwendung der Jubiläumsdividende wird die Finanzdirektion auf der Grundlage der dezentral erstellten Abrechnungen eine Vorlage zur Genehmigung der Abrechnung des Rahmenkredits durch den Kantonsrat vorbereiten.

## **5. Antrag des Regierungsrates**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Rahmenkredit zur Verwendung der Jubiläumsdividende 2020 der Zürcher Kantonalbank von insgesamt 100 Mio. Franken, abzüglich bis zu 15 Mio. Franken gemäss RRB Nr. 262/2020, Dispositiv IV, und bis zu 50,4 Mio. Franken gemäss RRB Nr. 45/2021, Dispositiv I, sowie die damit verbundenen Nachtragskredite zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Silvia Steiner	Die Staatschreiberin: Kathrin Arioli
------------------------------------	---